Erbenheim 1973/2 textl. Hinweise

HINWEISE (gem. 9 9 Abs.4 BBauG

- 1. Bauscnutzbereich (Flugplatz WI Erbenheim)
 - nach dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 4.11.1968 (BGB1.I ,1968 ,Seite 1113)

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes WI - Erbenheim. Der Bauschutzbereich gliedert sich in zwei Zonen :

- 1.1 Radius 1,5km vom Startbahnbezugspunkt des Flugplatzes. Für diesen Bereich ist die Bebauung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde zulässig.(§ 12 (2) LuftVG)
- 1.2 Radius 1,5 4,0km vom Startbezugspunkt des Flugplatzes. Die maximaleBauhöhe beträgt hier 153,3m ü.NN. Wird diese Bauhöhe überschritten, so ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. (§ 12 (3) 1a LuftVG)
- 1.3 Die Höhenbegrenzungen gelten ainngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten u.a. (§ 15 (1,2) LuftVG) Die Zustimmung erteilt die Wehrbereichsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde.
- 2. <u>Schutz gegen Fluglärn</u> (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärn vom 30.3.1971)

Wegen der relativ geringen Entfernung des Baugebietes zum Flugplatz und der möglichen Lärmbelästigung der Bewohner durch den Flugbetrieb wird bezüglich der gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung darauf hingewiesen, daß Schallschutzmaßnahmen für den Bau von Wohnhäusern vorzusehen sind.(§ 1 (4) BBauG)

Die Schallschutzanforderungen sind unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu stellen. Vormerk zu 12: für die flur 85 bestehen für die eingeschossige Bebauung keine Bedenken, wenn eine marimale Gebäudehöhe von 189, 3m eber N. N. micht überschriften wird.

Bebauungsplan — Textteil

- 1. Für die Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Reinen Wahngebiete (WR), in der 1-2 gesch. Bouweise, sind nur Sotteldächer mit einer Dochneigung von 20°-35° zulässig.
- 2. In den Gebieten mit gruppenmößiger Bouweise (h) sind Geböude mit seitlichem Grenzobstand (Bouwich) als Housgruppen über 50m Länge zulössig gem. § 22 Abs. 4 Bou NVO